



Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung
Auszug aus dem Flurkartenwerk
 Maßstab 1:1000
 Stadt-Landkreis Osnabrück
 Gemeinde Fürstenaу, Stadt
 Gemarkung Fürstenaу
 Flur 14
 Gesch. Buch. ... V. Nr. 2021/81
 Osnabrück den 19.2.81
 Beglaubigt
 Katasteramt
 Im Auftrage
 Vertrieblingsgenehmigung erteilt
 Eine Gewähr für die Richtigkeit wird nur für urschriftlich beglaubigte Ausfertigungen übernommen

- FESTSETZUNGEN:**
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
WA Allgemeines Wohngebiet
 - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
I Zahl der Vollgeschosse
0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
0,5 Geschossflächenzahl (GFZ)
 - BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
 offene Bauweise, nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig
 Baugrenze
 Stellung der baulichen Anlage; längere Mittelachse (Hauptfirstrichtung)telachse des Hauptbaukörpers
 - VERKEHRSFLÄCHEN**
 Gemeindefstraßen
 Straßenbegrenzungslinie
 Sichtwinkel, sichtbehindernde Nutzungen über 0,80 m Höhe gemessen ab Fahrhahnoberkante sind nicht zulässig
 Fußweg; Parkflächen für den ruhenden öffentl. Verkehr
 - FLÄCHEN FÜR VERSÖRGUNGSANLAGEN**
 Trafostation
 vorh. 10 kV-Kabel
 - GRÜNFLÄCHEN**
 Anpflanzung; nicht überbaubarer Bereich
 Spielplatz; Arbeitstau für Unterhaltungsverband
 - SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN**
 Abgrenzung unterschiedlicher Stellung der baulichen Anlage
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 Freifläche für Müllkontainer
 Wasserfläche
 GGa Gemeinschaftsgaragen

PRÄAMBEL
FESTSETZUNGEN:
 Aufgrund des § 1 Absatz 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 19. 8. 1976 (BGBl. S. 2256 ber. S 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 18. 10. 1977 (Nds. GVBl. S 497) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 10. 1980 (Nds. GVBl. S 385) hat der Rat der Stadt Fürstenaу die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Mühlenbrink" bestehend aus Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen:

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 19.2.81). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
 Osnabrück, den 30.4.1981
 KATASTERAMT

Im Auftrage:

 J. J. J.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der z. Zt. geltender Fassung mit Verfügung vom 2.9. JUNI 1981, Az. 309.10-21102-1/ ohne Auflagen genehmigt worden. 59077
 Oldenburg, den 2.9. JUNI 1981
 Bez.-Reg. Waser-Ems,
 Im Auftrage:

Der Rat der Stadt Fürstenaу hat in seiner Sitzung am 30.10.1978 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 "Mühlenbrink" beschlossen.
 Fürstenaу den 28. April 1981

(Schröder)
 Bürgermeister

(Imwalle)
 Stadtdirektor

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet vom Bauamt der Samtgemeinde Fürstenaу.

Fürstenaу, den 28. April 1981

 (Schröder)
 Bürgermeister

(Imwalle)
 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Fürstenaу hat in seiner Sitzung am 8.5.1980 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 29.7.1980 bekanntgemacht.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 20.8.1980 bis 22.9.1980 gem. § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Fürstenaу, den 28. April 1981

 (Schröder)
 Bürgermeister

(Imwalle)
 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Fürstenaу hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 22. 1.1981 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Fürstenaу, den 28. April 1981

 (Schröder)
 Bürgermeister

(Imwalle)
 Stadtdirektor

VG 1 A 85187 Os. Bl. 25
Bebauungsplan Nr. 16
MÜHLENBRINK 1. Änderung
 Stadt Fürstenaу, Landkreis Osnabrück

Der Rat der Stadt Fürstenaу ist den in der Genehmigungsverföugung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.
 Die 1. Änderung des Bebauungsplans hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
 Fürstenaу, den

(Schröder) Bürgermeister
 (Imwalle) Stadtdirektor

Die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplans ist gem. § 12 BBauG am 31.7.1981 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden.
 Die 1. Änderung des Bebauungsplans ist damit am rechtsverbindlich geworden.
 Fürstenaу, den 28. August 1981

(Schröder)
 Bürgermeister

(Imwalle)
 Stadtdirektor

Innerhalb 1 Jahres nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 1. Änderung des Bebauungsplans nicht-geltend gemacht worden.
 Fürstenaу, den

(Schröder) Bürgermeister
 (Imwalle) Stadtdirektor

Blasow 8.5.14.82
 Beakten E
 A 134.182